

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 45.

Dienstag, den 21. November 1911.

18. Jahr.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 16. November.)

Zwei recht viel versprechende Jungen standen vor dem Jugendgerichtshof. Die Reichen wollten jedenfalls ein richtiges Räuberleben inszenieren und verrieten bei ihren Taten einen Scharfblick, um den sie mancher alter Verbrecher beneiden dürfte. So stahlen sie bei einem Bäcker hier aus der Ladentasse 6,50 Mark und verschwanden damit nach dem Hausberge, wo der Raub geteilt wurde. Um aber ihre Spur zu verwischen — sie hatten von den Taten unserer Polizeihunde schon manch braves Stücklein gehört — warteten sie durch den Faden. Mehrere Tage übernachteten sie mit noch zwei anderen gleichgesinnten Seelen, die aber erst elf Lenge zählten, in einem am Güterbahnhof stehenden Bahnwagen dritter Klasse. Schließlich trafen sie einen herumlaufenden wertvollen Hund, nahmen das gutmütige Tier fest und suchten es zu „verschärfen“. Dabei wurden sie aber festgenommen und das herrliche Leben hatte ein Ende. Heut stellt sich heraus, daß der eine der Jungen noch nicht das strafmündige Alter von zwölf Jahren erreicht hatte, obwohl seine Mutter das behauptete. Das Verfahren gegen diesen mußte also eingestellt werden. Der andere Junge erhielt eine Woche Gefängnis. — Aus der Leiche in Berlin entlaufen war ein 15jähriger Bäckerstift; er wollte offenbar eine Gebirgsreise machen und kam bis Warmbrunn, wo er auf einem Treppenslur nächtigte. Wegen Landstreichens erhält er zwei Tage Haft. — Der Leichenfund am alten Bober am Morgen des 4. September, bei dem man zuerst annahm, daß es sich um einen Raubmord handelt, fand dann seine Aufklärung. Dort war der Arbeiter Linke aus Vornitz tot aufgefunden worden; an seinem Halse zeigten sich Würgemale, außerdem war er seiner Barschaft beraubt. Als der Tat verdächtig wurde der Arbeiter Baumert verhaftet, der mit Linke tags vorher geteilt und diesen dann an den alten Bober verschleppt hatte. Nach Baumerts Angabe hat ihn dort Linke im Uebermut etwas gewürgt, worauf er sich in gleicher Weise revanchierte, was, wie er meinte, in seinen Kreisen nicht viel auf sich habe. Er sei dann einen Abhang heruntergefallen, wobei er 16 Mark verlor, die B. an sich nahm, weil er angeblich von B. noch 18 Mark bekomme. Die Sektion der Leiche des Linke hat nicht mit Bestimmtheit die Todesursache ergeben, sodaß nur Anklage wegen Diebstahl erhoben wurde. Das Gericht erachtete auch einen solchen für vorliegend und erkannte auf sechs Monate Gefängnis. — Zwei Segeltuchdecken stahl ein Rutscher R. aus Breslau. Urteil: Drei Wochen Gefängnis. — Wegen Hausfriedensbruches erhält die Arbeiterfrau B. aus Schwarzbach fünf Tage Gefängnis, wegen Betruges ein hiesiger Versicherungsagent 30 Mark Geldstrafe. — Der fahrlässigen

Körperverletzung machte sich der Chauffeur Leo Gl. von hier am 9. September in Gotschdorf schuldig. Gl. kam mit zwei Damen von Reibnitz herab gefahren und passierte die Wegkreuzung am Sturms Gasthof, ohne die vorgeschriebenen Hupensignale zu geben. In diesem Moment kam ein junge Frau aus Gotschdorf die Straße von Voigtsdorf her per Rad gefahren; mitten auf der Straße erfolgte ein Zusammenstoß, wobei die Radlerin auf das Vorderteil des Autos flog, aber unerheblich verletzt wurde. Das Gericht erkannte auf eine Geldstrafe von 30 Mark.

Schöffengericht Gernsdorf u. R.

(Sitzung vom 15. November.)

Wie ein Rabe gestohlen hatte der Gärtner Alfred G., jetzt in Görlitz, im Sommer d. J. zu Schreiberhau, als er in einem dortigen Sanatorium beschäftigt war. Er nahm an sich, was nicht niel- und nagelfest war. Kleidungsstücke, Haus-, Küchen- und Gartengeräte, Decken, Linoleum, Teller, Gläser, Leuchter, Glasdiamant, Handwerkzeug, Samen, Beeren usw. Da das Gericht bei vielen Fällen eine fortgesetzte Handlung angenommen, kommt G. mit zehn Tagen Gefängnis davon. — Ein Strafbefehl über 20 Mark wird auf zehn Mark herabgesetzt. — In sämtlichen übrigen zur Anklage stehenden Sachen erfolgte Freisprechung.

Das Schirwindter Bombenattentat vor dem Schwurgericht.

Ein einzigartiges Verbrechen, das in seiner Ausführung an das Höllenmaschinenattentat des verlichtigten Thomas in Bremerhaven erinnert, hat vorige Woche das Schwurgericht in Jüterburg beschäftigt. Angeklagt war der erst 18 Jahre alte Fleischergehilfe Franz Müller, der die Tat angeblich im Interesse seiner Familie ausgeführt hat. Die Familie Müller wohnte in Schirwindt in demselben Hause mit der Familie Geschwendtner. Zwischen beiden Familien herrschte bittere Feindschaft. Der Vater des Angeklagten ist bereits wegen tätlicher Beleidigung eines Mitgliedes der Familie Geschwendtner zu acht Tagen Gefängnis verurteilt worden. Mitte Mai erhielt nun die Familie Geschwendtner aus Königsberg eine Postkarte mit der Mitteilung, es werde demnächst ein Postpaket eintreffen, das eine Ueberraschung für die Familie enthalte. Das Paket traf auch ein und wurde von Frau und Fräulein Geschwendtner geöffnet. Als der Deckel abgehoben wurde, erfolgte eine furchtbare Detonation. Die Möbelsstücke wurden demoliert und die beiden Frauen erlitten Lebens-

gefährliche Verletzungen, an denen sie längere Zeit operierten. Bei der durch die Polizei vorgenommenen Untersuchung wurde festgestellt, daß die Frauen noch großes Glück gehabt hätten. Es fand sich noch eine unversehrte zweite Bombe, bei der die Zündschnur versagt hatte. Die Behörden kamen verhältnismäßig schnell auf die Spur des Täters. Unter der aufgeklebten Adresse auf dem Deckel der verdächtigen Sendung fand man eine zweite Adresse, die an den Fleischermeister Müller lautete. Es wurde ermittelt, daß ein Sohn des Müller in Königsberg in Arbeit stand. Auf Requisition des Untersuchungsrichters wurde dieser verhaftet. In seiner Wohnung fand man allerlei Requisiten, die auf die Herstellung der Höllemaschine hinviesen. Nach kurzer Zeit legte Franz Müller auch ein Geständnis ab. Er will persönlich nichts Schlechtes von der Familie Geschwendtner erfahren haben. Seine Mutter habe ihm aber in Briefen mitgeteilt, daß das Verhältnis zu der Familie Geschwendtner ein ganz unheimliches sei und daher habe er beschlossen, der Familie Geschwendtner etwas ordentliches auszuwaschen und zu diesem Zwecke die Höllemaschine konstruiert. Als man die Ueberreste der Maschine Sachverständigen vorlegte, äußerten diese ihre Meinung dahin, daß nur ein mit technischen Kenntnissen ausgerüsteter Mechaniker und Chemiker das totbringende Instrument, das in der Kiste verborgen war, angefertigt haben könne. Groß war daher das Erstaunen, als sich herausstellte, daß ein einfacher Fleischergehilfe die raffinierte Mechanik konstruiert hatte. Die Kiste war innen mit Pappe ausgekleidet und in vier Fächer geteilt, die untereinander durch Luftlöcher in Verbindung standen. In die einzelnen Fächer hatte Müller dann Raßbrandpulver hineingeschlittet und in das Pulver einen Feuerwerkskörper gesteckt, dessen Zündschnur er mit einem Bindfaden verlängerte. Der Bindfaden hing durch ein Loch aus der Kiste heraus. Müller kalkulierte so, daß die Empfänger an dem Bindfaden ziehen und so den Feuerwerkskörper zur Explosion bringen würden. Für den Fall, daß dieser aber versagen sollte, hatte er auf die Pappe innerhalb der Kiste Streichhölzer geklebt, die beim Öffnen des Deckels gegen eine Seitenwand drücken mußten. Auf diese Seitenwand hatte er wieder die Reibflächen von Streichholzschachteln geklebt. Außerdem war aber auch noch der Deckel mit einem Gummiband am Boden befestigt. Wenn sich also die Streichhölzer beim ersten Mal nicht entzündeten und der Deckel nach dem Aufheben infolge des Zuges des Gummibandes wieder zurückging, so war immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß die Streichhölzer sich beim zweiten Emporheben entzündeten. Nach dem eigenen Geständnis des Müller hat ihm die Herstellung der Maschine zwei Abende gekostet. Wie er weiter bekundete, habe er die Leute nur schrecken wollen und nicht geglaubt, daß die Sache eine so schlimme Wirkung haben werde. Das Gericht berücksichtigte einestheils die Jugend und bisherige Unbescholtenheit des Müller, andererseits aber die furchtbare Gemeinheit desselben und erkannte auf sechs Jahre Zuchthaus.

Der Rentier als Bettler.

Daß das Betteln vor den Türen noch immer eine einträgliche Beschäftigung ist, konnte man aus einer Strafkammerverhandlung ersehen, die dieser Tage in Halle a. S. stattfand. In der Saalestadt lebt ein älterer Herr, ein Rentier, der gut gekleidet geht und sich nichts abgehen läßt. Man weiß, daß er recht vermögend ist und an der Börse spekuliert. Woher der Grundstock seines Vermögens kommt, das kann niemand sagen. Daß der alte Herr sich

auch mit anderem als Börsenspekulationen und Kuponsabschneiden beschäftigt, daß er nämlich bettelte, davon wußten seine Bekannten freilich nichts; dagegen bekam die Polizei Wind davon. Ein Schukmann erhielt eines schönen Tages den Auftrag, dem Rentier nachzusteuern und ihn zu beobachten. Es dauerte denn auch gar nicht lange und der Schukmann war am Ziel seiner Beobachtungen angelangt. Der alte Herr hatte in einem Hause im ersten Stockwerk geläutet. Nachdem ihm hier die Tür zugeschlagen worden war, hatte er sich in den zweiten Stock begeben, und als er hier sein Sprüchlein herunter sagte, faßte ihn der Polizist. Vor Gericht sagte der sehr elegant gekleidete Bettler aus, er sei müde und erschöpft gewesen und habe sich darum ins nächstbeste Haus begeben, um sich hier ein Glas Wasser zu erbitten. Der Bewohner des Stockwerks aber, an dem der seltsame Bettler zuerst geläutet hatte, erklärte sehr deutlich, er sei nicht um ein Glas Wasser, sondern um ein paar Pfennige angebettelt worden; er habe sich aber das garnicht bettlermäßige Aussehen des Mannes sehr gewundert. Das Gericht erkannte auf fünf Tage Haft wegen Bettelns, worauf der Rentier-Bettler ausrief: „Das ist mir aber sehr peinlich.“

Der Roman einer schönen Kellnerin.

Recht verschlungene Pfade weist der Lebenslauf einer Kellnerin auf, die sich vor der ersten Strafkammer in Braunschweig wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle zu verantworten hatte. Die jetzt 46 Jahre alte Angeklagte Auguste Kühne ist bereits im Jahre 1905 wegen Abtreibung zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Bei ihrer Vernehmung gab sie an, sie habe diese Strafe noch nicht verbüßt, da sie seinerzeit gegen eine Kaution von 10 000 M. auf freiem Fuße belassen wurde. Diese Kaution habe sie verfallen lassen und sei nach der Riviera geflohen, wo sie verschiedene gute Stellen inne gehabt habe und viel Geld verdiente. Das Geld für die Kaution habe sie von einem Kommerzienrat erhalten, mit dem sie ein Verhältnis in ihrer Jugend eingegangen war. Der Kommerzienrat zahle ihr auch jetzt noch eine jährliche Rente von 800 Mark. Sie sei von der Riviera nach Deutschland zurückgekehrt, weil sie ihre Strafe abbüßen wollte und außerdem Sehnsucht nach ihrer Schwester hatte. Die ihr zur Last gelegten Straftaten bestritt sie entschieden, sie habe immer über genügend Geld verfügt. Nach der Anklage soll dagegen die Angeklagte das Haupt einer Diebesbande gewesen sein, die sich außer ihr noch aus ihrer Schwester, ihrer Mutter und ihrem Bruder zusammen epte. Die vier Personen hielten sich im vergangenen Sommer längere Zeit in verschiedenen Harzorten auf. Immer nach ihrem Weggange entdeckte man, daß in den betreffenden Wohnungen eingebrochen und alles mögliche gestohlen worden war. Bei der Verhaftung der Bande fand man in ihrem Besitz Damengarderobe, Wärske, Schmuckachen, Einbrecherwerkzeuge und einen größeren Betrag bares Geld. Die Angeklagte behauptet, daß der männliche Teil der Diebesgesellschaft ein Herr Michel aus Monte Carlo sei, von dem sie nur wisse, daß er ein Großgrundbesitzer sei. Dieser habe ihr viel Geld zukommen lassen. Der Verteidiger der Angeklagten wies darauf hin, daß diese infolge ihrer Schönheit das Opfer eines hohen Regierungsbeamten geworden sei, der ihr nach Bruch des Verhältnisses als Entschädigung 15 000 Mark zahlte, unter der Bedingung, daß sie ins Ausland gehe. Dasselbe Schicksal habe die Schwester der Angeklagten gehabt, beide seien die Opfer von Verführern. Von den zur Anklage stehenden Straftaten sei keine bewiesen, höchstens könne Mundraub und

Sachbeschädigung in Frage kommen. Der Gerichtshof war aber der Ansicht, daß die Angeklagte durch die Beweisaufnahme völlig überführt sei und verurteilte sie zu zwei Jahren Zuchthaus, vier Wochen Haft und fünf Jahren Ehrverlust.
S. u. H.

Aus einem russischen Gefängnisse.

Ein Insasse des Zentralgefängnisses zu Moskau sandte dieser Tage dem russischen Blatte „Die Zukunft“ nachstehenden Brief: „Ich benötige eine günstige Gelegenheit, um Ihnen ein Wort über dieses Haus des Todes und der Torturen zu schreiben. Es sind hier ungefähr dreitausend Gefangene eingewerrt. Die Gefängnisordnung, die schon bis Ende 1907 sehr streng war, ist seither noch bedeutend verschärft worden. Die grausamsten Schergen sind der Direktor Rudnikow und sein Gehilfe Drubtschin, die unter stillschweigender Billigung und manchmal sogar mit ausdrücklicher Zustimmung der höheren Behörden handeln. Der Gehilfe hat sich zum unumschränkten Gebieter über alle zu Zwangsarbeit verurteilten Sträflinge aufgeworfen. Bald nach seinem Dienstantritt setzte er schriftliche und mündliche Verordnungen über die Haltung der Gefangenen in den Zellen und während der Erholungspausen fest; Vorschriften über ihr Verhalten in Gegenwart der Gefängnisbehörden, über die Grußform bei dieser und jener Gelegenheit usw. Für das geringste Vergehen gegen die Hausordnung gibt es mindestens sieben Tage schwarzen Kerker und außerdem noch verschiedene Rutenstreichche. Es gibt hier mehr als zehn unterirdische Gefängnisse, die sog. „schwarzen Kerker“, die auch immer besetzt sind. Prügelstrafe wird oft gegen einen Einzelnen, oft aber auch gegen ganze Gruppen angewandt. Wenn bei irgend einem Vergehen der Schuldige nicht entdeckt werden kann, werden einfach sämtliche Insassen einer Zelle bestraft. Vollstrecker der Prügelstrafe ist gewöhnlich der Wächter Janonski. Der Matrose Gognof, ein politischer Sträfling, erhielt unlängst mehr als hundert Peitscherhiebe. Ein Gefängniswärter hatte sich ihm auf den Kopf gesetzt, während ein anderer ihn die Beine festhielt; der Wirtel schlug ihn inzwischen mit einer langen Peitsche. Der Gemarterte war über und über mit Blut bedeckt und wäre beinahe erstickt. Er biß aber die Zähne aufeinander und wäre lieber gestorben, als daß er einen Schmerzensschrei ausgestoßen hätte. Nach der Exekution wurde er von seinen Peinigern, die hierbei die gemeinsten Schimpfworte ausstießen, in die „geheime Zelle“ geschleppt. Mit der „geheimen Zelle“, d. h. mit Einzelhaft werden Sträflinge aller Art bestraft, sogar solche, die nur zu Festung, also zu der mildesten Haftform verurteilt sind. Um von der geheimen Zelle dieses Gefängnisses einen Begriff zu geben, braucht man nur zu erzählen, daß ein Mann von blühender Gesundheit nach drei bis fünf Tagen Einzelhaft vollständig abgemagert und kaum noch zu erkennen ist. Von den Festungsgefangenen haben viele hier den Tod gefunden, und viele sind wahnsinnig geworden. . . .

Der französische Offizier und seine schwarzen Soldaten.

Bei dem rücksichtslosen Ausbau des französischen Kolonialreiches in Nordafrika hat bekanntlich nicht zum mindesten die Hoffnung mitgewirkt, eine Armee aus Eingeborenen aufzustellen und so die nur mühsam auf ihrer gegenwärtigen Höhe gehaltene Gesamtzahl der französischen Kriegsmacht zu verstärken. Ueber den Nutzen dieser schwarzen Armee und ihre etwaige Gefährlichkeit für uns ist in den

letzten Monaten viel debattiert worden, so daß es von Wert ist, einmal die wohlbegründete Ansicht eines vortrefflichen Kenners der fraglichen Verhältnisse zu hören, wie sie in einem reich illustrierten Aufsatz von D. von Gottberg im Novemberheft von Vellhagen u. Klings Monatsheften zum Ausdruck kommt. Danach bedeutet die Quantität der nordafrikanischen Armee für uns in wenigen Jahren eine ernste Gefahr, denn es ist ein Irrtum, zu glauben, diese Algerier und Marokkaner würden aus religiösen oder nationalen Gründen unzuverlässige Soldaten sein. Auch ist das Menschenmaterial, aus dem diese Truppen sich rekrutieren werden, ausgezeichnet und könnte, gut ausgebildet, manchen geschulten Soldaten Europas überlegen sein. Hier liegt für unseren westlichen Nachbar eine Schwierigkeit, die er bisher nicht überwunden hat und nicht so leicht überwinden wird, weil sie nach des Verfassers Anschauung tief im französischen Nationalcharakter begründet liegt. Dem französischen Offizier fehlt mit der harten Hand der Rassenstolz, das Bewußtsein der Überlegenheit, das der Neger im schwarzen Fährer nicht missen darf, wenn er unter ihm zum Soldaten werden soll. Darum haben die Franzosen Ursache, über ihre schwarzen Truppen zu klagen. „Als ich“, berichtet Gottberg, „unlängst dem Marsch des Generals Moinier auf Fez folgte und während eines Monats Frankreichs nordafrikanische Armee im Gefecht, auf dem Marsch und im Lager sah, bot sich auch Gelegenheit, Singhalesen zu beobachten. Die Leute trugen den gleichen warmen Drillichanzug mit wollener Leibbinde, wie die Mannschaft der Kolonialinfanterie aus französischen Hafenstädten, aber waren empfindlich während der kalten Nächte. Zähneklappernd traten sie morgens ins Gewehr und traurig, niedergeschlagen, an Heimweh krankend, machten sie sich auf den Marsch. Unter den Sonnenstrahlen tauten sie soweit auf, daß Späsvögel Witze machen konnten, aber nun rächte sich auch die kalte Nacht. Magenranke mußten unterwegs aus der Kolonne treten. Dysenterie ward epidemisch, und das Bataillon trug sie weiter, bis alle Regimenter der Expedition Ruhrtränke in die Lazarette schickten. Keiner der Franzosen nahm die Schwarzen für voll. Offiziere und auch Journalisten, die schon mit der Truppe bekannt waren, sprachen mit scherzend herablassendem Wohlwollen von ihr, und alle brannten lachend darauf, die Singhalesen einmal im Gefecht beim „Pulver machen“ zu sehen. Der Schwarze hat nämlich wie der Algerier und Marokkaner eine unbändige Freude am Schießen und Knallen, nach dem Ausbruch des Arabers am „Pulver machen“. So groß ist die Freude, daß der Algerier selten und der Singhalese niemals bezwogen werden kann, sich beim Feuern niederzuwerfen. Er will sehen, was dem Knallen folgt, und blickt mit neugierigen Augen über das Gewehr, das beim sinnlosen Abdrücken mit dem Kolben an der Hüfte liegt. Ein geheimer und warmherziger Kompagniechef plauderte mit mir während eines Tages hinter seiner schwarzen Kolonne: „Sehen Sie den Burschen, mit dem Damenhut in der Mitte des hintersten Auges? Den Deckel hat ihm eine Frau auf dem Dampfer, der uns herbrachte, geschenkt, und ich lasse ihn dem Kerl, denn nun tut der seinen Dienst besser, weil er weiß, daß er etwas vor den Kameraden voraus hat; Kinder muß man wie Kinder behandeln!“ Mit den Patronen meinte er, ginge es wie mit dem Lohn und der eisernen Ration: „Sie können nichts festhalten, das sie in der Hand fühlen, sie verquassen die Munition, verschlingen das Eisen und werfen das Geld aus dem Fenster. Zur Rede gestellt grinsen sie so freundlich, daß man sie kaum bestrafen mag — ich hatte es doch, also war es mein!“ Ein liebenswürdiger Herr war der Haupt-

mann, aber als französischer Offizier konnte er nicht begreifen, daß er mehr sich als die Schwarzen zu tadeln habe...

Die seidene Schnur.

Solange die Mandschus noch auf der Höhe ihrer Macht waren, hatten sie eine furchtbare Waffe in der sogenannten „seidenen Schnur“, einer besonderen Form der Selbsthinführung. Jeder Chinese von Ansehen und Einfluß mußte täglich gewärtig sein, daß ihm vom „Palast“ durch einen Eunuchen mit den liebenswürdigsten Worten eine seidene Schnur übersandt wurde. Die Mandschu-Kaiser haben es vorzüglich verstanden, ein solches Schreckensregiment aufzurichten, daß kein Mensch gewagt hätte, auch nur im Entferntesten dagegen Einspruch zu erheben. Zum Schluß fügte der Eunuche noch einen kaiserlichen Gruß hinzu und verschwand dann. Der mit der Schnur „Beglückte“ wußte, was er zu tun hatte, wenn er nicht Verhaftung und eine furchtbare Rache der Machthaber gewärtigen wollte. Am Tage nach Ubersendung der seidenen Schnur kam derselbe Eunuche in das Haus, um sich mit süßem Lächeln nach dem „Wohlbefinden“ des Herrn zu erkundigen. Wehe ihm, wenn er dann nicht bereits dieses irdische Jammertal verlassen hatte. Die Stelle der seidenen Schnur vertrat bei besonderen Günstlingen die Opiumpille. Man weiß, daß der junge Kaiser Kwang-Sü, der einige Tage vor dem Tode der Kaiserin-Witwe Tsu-Schi starb, auch den Besuch eines Eunuchen erhielt, der ihm eine seidene Schnur und eine Opiumpille überbrachte, damit der Kaiser die Wahl habe, welche Todesart er wählen wolle. Da er wußte, daß er den Häschern nicht entfliehen konnte, so nahm er, wie berichtet wurde, die Opiumpille. Also auch er starb an dem berüchtigten Zwange hoher chinesischer Persönlichkeiten zur Selbsthinführung. Man erzählt sich übrigens, daß auch der jetzige Ketter Chinas Yuan-schitai kurz vor seinem Abschiede die seidene Schnur zugesandt erhalten habe. Er konnte sich allerdings gestatten, die Machthaber des Kaiserpalastes, die ihn auf diese Weise aus dem Wege schaffen wollten, zu verhöhnen und ihnen die seidene Schnur mit dem Bemerkten zurückzusenden, daß er nicht wisse, was er damit anfangen solle. Er soll noch hinzugefügt haben, er habe aber ein gutes Schwert, mit dem er solch seidene Schnuren zu zerschneiden gedenke. Sein Anhang war damals bereits so groß, daß die Regierung, der zum ersten Male in so energischer und höhnischer Weise entgegengetreten wurde, voll Angst und Schrecken die seidene Schnur behielt und dem gewaltigen Manne befahl, sich in seine Heimat zurückzuziehen und dort seine Gesundheit zu pflegen.

Verschiedenes.

Wegen einer ganz eigenartigen Ungebühr verhängte die 11. Strafkammer am Landgericht I Berlin gegen einen Zeugen eine empfindliche Strafe. Es wurde wegen Raubes in einer Strafsache verhandelt. Zu der Verhandlung wurde auch ein Arbeiter Karl Lütje, der sich in einer anderen Strafsache ebenfalls wegen Raubes in Haft befindet, aus dem Untersuchungsgefängnis als Zeuge vorgeführt. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Rastan, nahm Veranlassung, diesen Zeugen ernstlich zur Wahrheit zu ermahnen: „Sie würden, wenn Sie etwas verschwiegen oder etwas Falsches aussagten, nicht nur Ihr Gewissen mit einer schweren Sünde belasten, sondern sich auch des Meineidsverbrechens schuldig machen, das vom Gesetz mit schweren Zuchthausstrafen geahndet wird.“ — Zeuge: „Na — nu! Meineid — der ist doch überhaupt nicht

strafbar. Wenn der nicht erlaubt ist, denn bringen Sie man den Fürsten Philipp Eulenburg dahin, wo er hin gehört, denn der war doch noch so wat wie Meineid!“ — Ein Moment wortloser Verblüffung folgte dieser unerwarteten Einwendung. Dann wurde Lütje wegen grober Ungebühr vor Gericht zu drei Tagen Arrest unter Kostbeschränkung auf Wasser und Brot und Entziehung des Nachtlagers verurteilt.

Eine Dorftragödie. Eine abenteuerliche Dorftragödie hat sich auf einem Hofe nahe dem belgischen Flecken Overyse zugetragen. Dort wohnten die Brüder Theophil und Cornel Mariens zusammen als bejahrte Junggesellen, aber sie brauchten eine Dienstmagd, und so beschloßen sie, sich die Hilfskraft auf billige Weise zu verschaffen. Theophil, der ein wenig schwachsinzig war, wurde von seinem Bruder überredet, sich zu verheiraten, und es wurde auch in einem Mädchen, das mit einem unehelichen Kinde sitzen geblieben war, die geeignete Person gefunden. Cornel rechnete nun, daß sein Bruder niemals die Rechte des Ehegatten beanspruchen, daß er selber der Geliebte der Frau seines Bruders sein würde, und daß man so, ohne große Kosten, die weibliche Hilfskraft für den Bauernhof gewinnen könnte. Leonie, die Frau Theophils, erhielt die Zusicherung, daß sie nach dem Tode des Bruders das Bauerngut erben werde, und so war sie anfänglich sehr zufrieden, für sich und ihr Kind ein gutes Unterkommen gefunden zu haben. Da begann Cornel seinen Plan zu verwirklichen, doch Leonie weigerte sich nun, ihrem Manne die Treue zu brechen, obwohl er nicht ganz bei Sinnen war. Darüber geriet Cornel so in Zorn, daß er die Schwägerin in jeder Weise quälte und sie mißhandelte. Schließlich war er seiner nicht mehr Herr und schlug mit einem scharfen Beil auf die Frau ein. Er ließ sie halbtot in ihrem Blute liegen und verschwand aus dem Dorfe. Einige Tage später fand man seine Leiche in dem Brunnen eines Nachbarn. Er hatte sich aus Neue und Eifersucht das Leben genommen.

Die eigene Schwester aus Liebe getötet. Das Schwurgericht von Angers in Frankreich verurteilte den 40jährigen Eugene l'Hermite, der am 22. Mai seine Schwester Amelie ermordet hatte, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit. Der Angeklagte erzählte, er hätte seine Schwester, eine bekannte französische Malerin, aus Liebe und Sorge für ihre Zukunft getötet. Sie hatte die Absicht, sich im Juni zu verheiraten. Da sowohl ihre Großeltern, wie auch ihre Eltern wahnsinnig geworden seien, habe er ihr, um weiteres Unheil zu verhüten, dringend von ihrem Vorhaben abgeraten. Als sie nicht folgte, erschlug er sie. Bevor er Selbstmord begehen konnte, wurde er dann verhaftet. Der Angeklagte fand das Urteil ungerecht, da er selbst Blut vergossen habe, wolle er auch wieder getötet werden. Die Geschworenen haben für ihn ein Gnadengesuch eingereicht.

Im Leben und im Tode vereint. In dem Dorfe Nagel bei Herzfelde lebte das Altjüger Böhsche Ehepaar, das siebzig Jahre alt geworden war. Es hatte vor wenigen Monaten erst gemeinsam diesen Ehrentag feiern dürfen und die beiden Leute waren noch recht rüstig. Vor einigen Tagen klagte Herr Böß über Unwohlsein. Er legte sich zu Bett und seine Ehefrau saß an seinem Lager. Als gegen Abend eine Nachbarnsfrau in das Zimmer trat, um sich nach dem Befinden des alten Mannes zu erkundigen, fand sie die Böhschen Eheleute beide tot. Der Mann war auf seinem Lager gestorben, während die alte Frau tot im Lehnstuhl vor dem Bett saß. Ein hinzugerufener Arzt konstatierte bei Beiden den durch Herzschlag eingetretenen Tod.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Bellan. Notationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rhg. G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Salb.) Sämtlich in Strichberg.